Dienstanweisung

zur Pandemielage 2020-2021 (COVID 19)

der Freiwilligen Feuerwehr Porta Westfalica

Inhalt

1 Einleitung 1
2 Allgemeine Maßnahmen im Dienstbetrieb 2
3 Besondere Regelungen für den Einsatz 3
4 Bearbeitungsstand / Änderungen 4
5 Inkrafttreten 4

Anlagen

Anlage 1	-	Hinweise des Ministeriums des Innern des Landes NRW (16.03.2020)
Anlage 2		Feuerwehrreport der UK NRW Nr. 15/2020
Anlage 3		Feuerwehrreport der UK NRW Nr. 01/2021
Anlage 4		Hygienemaßnahmen für nicht-medizinische Einsatzkräfte des RKI
Anlage 5		Mehrstufiges Konzept zur Wideraufnahme des Dienstbetriebes in den Einheiten der Feuerwehren im Kreis Minden-Lübbecke

1 Einleitung

Auf Grundlage der aktuell verlaufenden weltweiten Pandemielage durch COVID 19 wurden seit März des Jahres 2020 erhebliche Einschränkungen des öffentlichen Lebens erforderlich. Die hiermit einhergehenden notwendigen Weisungen wurden auf Grund der sich entwickelnden Lage fortlaufend angepasst und auf elektronischem Wege versendet.
Die nunmehr bekannten Grundlagen und die bisherigen Weisungen wurden nunmehr in diesem Dokument zusammengefasst und den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Das Ziel dieser Dienstanweisung ist die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Porta Westfalica. Die hier enthaltende Maskenpflicht sowie insbesondere im Rahmen der Einsatzfahrt mit FFP 2 Masken dient der eventuellen Verhinderung einer Quarantänepflicht für die beteiligten Einsatzkräfte.

Zu diesem Zeitpunkt kann noch nicht abgesehen werden, welchen Zeitraum diese Pandemielage einnehmen wird. Die nachstehenden Regelungen werden daher regelmäßig geprüft und soweit erforderlich den aktuellen Vorgaben angepasst.

2 Allgemeine Maßnahmen im Dienstbetrieb

Folgende Regelungen sind mitgeltend und vorrangig zur allgemeinen Dienstanweisung der Freiwilligen Feuerwehr Porta Westfalica vom 01.07.2018, im Dienstbetrieb anzuwenden und sind bis auf Widerruf gültig:

- Es gilt ein Betretungsverbot für einheitsfremde Personen für alle Feuerwehrgerätehäuser, hiervon ausgenommen ist im Bedarfsfalle die Feuer- und Rettungswache, welche in Absprache mit dem Wachabteilungsführer bzw. der Dienststellenleitung, weiterhin zur Erfüllung notwendiger Aufgaben und Erledigungen betreten werden darf.

  Eine Ausnahme kann, in Abstimmung mit den jeweiligen Einheitsführern und unter Beachtung von getrennten Aufenthaltszeiten, auch jene Kräfte erfolgen, welche zur Erhaltung der Einsatzbereitschaft einer definierten Sondergruppe, am Standort des zugeordneten Fahrzeuges, notwendige Ausbildung betreiben müssen.

  Für den Einsatzfall, zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, zum Betreten im Rahmen des notwendigen Dienstbetriebes sowie für der Zugang zu den Postfächern gilt diese Regelung nicht.

- Die Aufenthaltsdauer im Feuerwehrgerätehaus ist auf das notwendige Maß zu begrenzen, dies gilt insbesondere auch nach Einsätzen und nach Übungsdiensten.

- Alle Dienstbesprechungen und sonstigen Veranstaltungen sind bis auf weiteres abzusagen bzw. elektronisch über TEAMS durchzuführen.

  Notwendige Dienstbesprechungen sind unter Wahrung der Abstände und der geltenden Hygienemaßnahmen möglich, sind aber auf einen geringen Teilnehmerkreis zu begrenzen werden. Die elektronische Kommunikation ist der persönlichen soweit möglich vorzuziehen.

  Ab einem 7-Tage-Inzidenzwert von 35 pro 100.000 Einwohner im Kreis Minden-Lübbecke, sind alle Dienste und Veranstaltungen, welche nicht dem aktiven Dienst- und Ausbildungsbetrieb zur Erhaltung der Einsatzbereitschaft unserer Feuerwehr dienen, auf Grundlage des Konzepts zur Wiederaufnahme des Dienstbetriebes im Kreis Minden-Lübbecke einzuschränken.
  Hievon betroffen sind im Besonderen die Kinder- und Jugendfeuerwehren, die musiktreibenden Einheiten sowie die Treffen der Ehrenabteilungen.

- Die erforderlichen Belastungsübungen sind auf Grundlage der Übergangsweise erstellten Ausbildungseinheiten auf Gruppenebene sicherzustellen und zu dokumentieren. Die Umsetzung der Übungen erfolgt auf Grundlage der Regelungen des vorgenannten kreisweiten Konzeptes (siehe Anlage 5). Sofern eine Belastungsübung nicht durchgeführt werden konnte so ist dies bis zum 31.03.2021 nach Aussage der Unfallkasse unschädlich. Dies befreit nicht von der Einzelbetrachtung im Einsatzfalle, soweit Anzeichen für eine Nichttauglichkeit erkennbar sind.
  Der Atemschutzgeräteträger ist hier selbst verantwortlich etwaige Einschränkungen dem Einheitsführer zu melden

- Jede Einsatzkraft hat unverzüglich über den Dienstweg eine eventuelle Erkrankung oder auch einen Verdachtsfall an die Leitung der Feuerwehr zu melden.

- Sofern eine Einheit auf Grund eines Verdachts- und/oder eines Erkrankungsfalles nicht mehr einsatzbereit ist oder wird, ist dies ebenfalls unverzüglich über den Dienstweg an die Leitung der Feuerwehr zu melden.

- Ergänzend zu den bisherigen Dienstanweisungen wird festgelegt, dass der Inzidenzwert des Kreises Minden-Lübbecke mindestens 7 Tage bestand haben muss, bis die jeweilige nächste Stufe freigegeben bzw. zurückgenommen wird. Hierzu erfolgt wöchentlich jeweils Freitags eine Meldung an die Einheitsführer welche Stufe in den nächsten 7 Tagen, beginnend am folgenden Montag, bestand hat. Dies erfolgt auf Grundlage des durch den KBM mitgeteilten Inzidenzwertdurchschnitt der vorangegangenen 7 Tage.
- Die Wiederaufnahme des Dienstbetriebes in den Kinder- und Jugendfeuerwehren wird nach Abstimmung der Leiter der Feuerwehren im Kreis Minden-Lübbecke, gesondert erfolgen.

3 Besondere Regelungen für den Einsatzdienst

- Grundsätzlich ist untereinander ein Mindestabstand von 1,50 bis 2,00 m einzuhalten. Es ist grundsätzlich Mund-Nasen-Schutz (FFP 2) anzulegen.
- Jede Einsatzkraft welche Anzeichen einer mit dem Virus in Verbindung gebrachten Erkrankung aufweist, darf nicht am Einsatzdienst teilnehmen.
- Zur Regelung der Abstandsgrößen wird festgelegt, dass die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr mit folgenden Personenzahlen besetzt werden:
  - Gruppen-, Staffelfahrzeuge und MTF max. 6 Personen
  - Truppfahrzeuge max. 2 Personen
  - Erkunder und Einsatzleitfahrzeug max. 4 Personen
- An der Einsatzstelle kann im notwendigen Bedarfsfalle unter der Wahrung der Abstandsregeln auf das Tragen verzichtet werden bzw. durch die in dieser Einsatzsituation notwendige Schutzausrüstung (FFP 2 Maske, Atemschutzgerät, etc.) ersetzt werden.
- Jede Einsatzkraft hat dafür Sorge zu tragen, sich regelmäßig die Hände zu Waschen und zu desinfizieren und eine Ansteckung zu vermeiden

  Die Hygienemaßnahmen des Robert-Koch-Instituts sowie des Bundesministeriums für Gesundheit, in der jeweils aktuellen Fassung, sind zu berücksichtigen (siehe Anlage).
- Die Aufenthaltsdauer an Einsatzstellen ist analog zum Feuerwehrgerätehaus auf das notwenige Maß zu beschränken. Ein Zusammentreffen von Einsatzkräften aus verschiedenen Einheiten ist, soweit möglich, zu vermeiden.
- Nach dem Einsatz ist darauf zu achten, dass mit ausreichend Abstand zwischen den Kameradinnen und Kameraden die PSA abgelegt und ggfs. zur Reinigung zusammengefasst wird.
- Der Einsatzleiter kann, soweit auf Grund der Einsatzlage erforderlich, einen Führungsassistenten zur Sicherstellung der Maßnahmen in Bezug auf COVID 19 benennen. Dieser wird aus den Reihen der Anwesenden Führungskräfte rekrutiert.
- Nach jedem Einsatz oder Übungsdienst sind die Kontaktflächen an den genutzten Fahrzeugen (Türgriffe, Lenkrad, Schaltknauf, etc.), sowie im Gerätehaus (Türgriffe) zu desinfizieren.

4 Besondere Regelungen für den Übungs- und Ausbildungsdienst

Gemäß den Regelungen des in der Anlage 5 bezeichneten kreisweit einheitlich geltenden Konzepts, ist ab einem 7-Tage-Inzidenzwert von 80 pro 100.000 Einwohner für den Kreis Minden-Lübbecke ist der Übungs- und Ausbildungsdienst inklusive des Regelbetriebes der überörtlichen Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen der Ausbildungsgemeinschaft einzustellen.

Einzelne Modulausbildungen, soweit diese wieder aufgenommen wurden, können auf Grund besonderer Erfordernisse unter Einhaltung eines ergänzten Hygienekonzeptes zu Ende geführt werden. Dies wird durch die beteiligten Leiter der Feuerwehren, unter Einbeziehung der Ausbildungsbeauftragten gemeinsam und im Einzelfall abgestimmt.

Ab einem **7-Tage-Inzidenzwert von 35 pro 100.000** Einwohner für den Kreis Minden-Lübbecke kann ein Ausbildungsdienst zur Erhaltung der Einsatzbereitschaft in den Einheiten, nur unter den Bedingungen des unter Anlage 5 beigefügten Konzepts erfolgen:

- Es werden ausschließlich praktische Übungen und Unterweisungen auf Einheitsebene durchgeführt, die zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit notwendig sind. Theoretische Ausbildung findet bei Bedarf ausschließlich online über TEAMS statt.

- Es werden feste Ausbildungsgruppen mit maximal neun Feuerwehrangehörigen (Gruppe inkl. 1 Ausbilder/-in) gebildet, die während eines Dienstes anwesend sind. Die Anzahl der möglichen Feuerwehrangehörigen wird durch die jeweils mitgeteilten festgelegten Inzidenzwert begrenzt und unter Verwendung des beiliegenden Konzepts (Anlage 5) festgelegt. Bei der Zusammenstellung der Ausbildungseinheiten sollten die Übungsfähigkeit der Ausbildungsgruppe (Qualifikation, ggfs. Urlaubsplanung) sowie die Kontaktkreise (z.B. Familienangehörige, Arbeitskollegen/-innen, etc.) beachtet werden.

- Finden mehrere Übungsdienste einzelner Ausbildungsgruppen an einem Tag statt, ist darauf zu achten, dass es vor bzw. nach dem Dienst zu keinen Kontakten im bzw. am Gerätehaus kommt.

- Die Dienste sind so zu planen, dass sie möglichst im Freien stattfinden und die Abstandsregeln eingehalten werden können. Es ist von den Teilnehmern der medizinische Mund-Nase-Schutz zu tragen, sofern nicht übungsbedingt Atemschutz getragen wird.

- Fahrzeuge und Geräte sind nach der Benutzung entsprechend der Empfehlungen des Bundesfeuerwehrarztes regelhaft zu reinigen.

- Die Übungsdienste unter Punkt 4 dieser Dienstanweisung sind überdies sofort einzustellen, sobald die die in dieser Dienstanweisung angegebenen Inzidenzwerte erreicht bzw. die aktuelle Pandemielage vor Ort (Stadt Porta Westfalica / Kreis Minden-Lübbecke) dies auf Grundlage der behördlichen Auflagen nicht mehr ermöglicht und/oder die Risikoeinschätzung einen Betrieb nicht sicher ermöglicht (fehlende Schutzmaßnahmen etc.).

5 Bearbeitungsstand / Änderungen

Stand 04/2020	1. Version Pandemielage 2020 *Eingeführt 05/2020*
Stand 06/2020	*2. Version (Wiederaufnahme des Übungsdienstes in 2. Stufen)*
Stand 10/2020	*3.1 Version (Inzidenzbedingte Einschränkung des Dienstbetriebes)*
Stand 02/2021	*4.0 Version (Einführung des kreisweiten Konzepts zur Wiederaufnahme des Dienstbetriebes)*

6 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom 15. Februar 2021 in Kraft.

Alle bisher zu dem Bereich Pandemielage COVID 19 ergangenen elektronisch übermittelten Anweisungen der Freiwilligen Feuerwehr Porta Westfalica werden mit Inkrafttreten dieser Dienstanweisung ungültig.

Porta Westfalica, 14. Februar 2021

Freiwillige Feuerwehr Porta Westfalica
Der Leiter der Feuerwehr

Jens Grabbe
Stadtbrandinspektor